

ERBE

„SUPERYACHT“

INTERNATIONAL OPTIMIERTE VERWALTUNG UND NACHLASS



SELTEN WIRD BEIM BAU ODER KAUF EINER SUPERYACHT DARÜBER NACHGEDACHT, DASS DIESE AD HOC ODER MIT ANKÜNDIGUNG AUCH NACHLASSOBJEKT EINES ERBFALLES WERDEN KANN. DABEI IST SIE MEIST EIN NICHT UNERHEBLICHER TEIL DES VERMÖGENSPORTFOLIOS, WESHALB BEI DER GESTALTUNG DES ERWERBS- UND BETRIEBSKONZEPTE AUCH DER ERB- UND VOR ALLEM ERBSCHAFTSSTEUER-ASPEKT MIT BEDACHT EINBEZOGEN WERDEN SOLLTE.



Bilder: © Moonen Yachts – CFS Schließmann bedankt sich für die Bereitstellung der Bilder Fotograf: © Dick Holthuis (linke Seite), © ?????????? (rechte Seite oben)

G

enerell weisen große Yachten einen Bezug zum Ausland auf. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten müssen Erblasser und Erben unterschiedliche nationale Vorschriften sowie internationale Verordnungen und gegebenenfalls sogar bilaterale Abkommen beachten.

Die komplexe Thematik spaltet sich in das Erbrecht und das Gesellschaftsrecht sowie das Erbsteuerrecht auf und ist weltweit von Land zu Land völlig unterschiedlich geregelt. Der Umfang der Thematik lässt hier nur zu, anhand ausgewählter Betrachtungen für die damit verbundenen Probleme und Konflikte an den Schnittstellen einzelnen Rechtsordnungen zu sensibilisieren, vor allem aber auch für die finanziellen Risiken. Schließlich hatten wir bereits Fälle im EU-Ausland, bei denen 80% des Wertes einer großen Yacht der Steuer zum Opfer fielen. Kann diese dann nicht schnell und erfolgreich genug verkauft werden, können sogar die Steuern den Verkaufserlös übersteigen.

Ich gehe in meiner kurzen Reise durch die Thematik davon aus, dass die wirtschaftlich Berechtigten hinter einer Yacht in Deutschland steuerlich resident und unbeschränkt steuerpflichtig sind.

I. ERBRECHT

Nach welchem Recht wird eine Yacht vererbt? Die Anknüpfungspunkte sind je nach Rechtsgebiet unterschiedlich. Seit August 2015 gilt die EU-Erbrechtsverordnung. Nach dieser „EU-ErbVO“ richtet sich die Rechtsnachfolge grundsätzlich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Zu beachten ist aber, dass es sich hierbei nicht nur um den Ort handelt, an dem der Erblasser tatsächlich gestorben ist, sondern es sich vielmehr um den Lebensmittelpunkt des Erblassers handeln muss. Gerade bei mehreren grenzüberschreitenden Wohnsitzwechseln wird die Bestimmung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes daher nicht immer ohne weiteres möglich sein.

Abweichend vom Grundsatz kann der Erblasser per ausdrücklicher Rechtswahl das Recht seiner Staatsangehörigkeit wählen, sofern sich diese von seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt unterscheidet.

Kompliziert wird es, wenn es in bestimmten Konstellationen zu Nachlassspaltungen kommt, d.h. dass für verschiedene Teile des Nachlasses unterschiedliche Rechtsordnungen gelten. Und diese wiederum können typische erbrechtliche Themen ganz unterschiedlich regeln, so z.B. die Anerkennung bzw. das Recht von Testamenten und Erbverträgen. Die



Ungestörtes Yachting: Im Erbfall kann das Erlebnis indes getrübt werden.

Unterschiede der Pflichtteilsrechte sind teilweise erheblich in Bezug auf den Kreis der Pflichtteilsberechtigten und deren Quoten wie auch bzgl. der Ausgestaltungen des Pflichtteilsrechts generell. Vor allem gemeinschaftliche Testamente, wie in Deutschland das „Berliner Testament“, werden von einigen EU-Staaten als unwirksam qualifiziert.

II. GESELLSCHAFTSRECHT

Vielfach sind Yachten Assets von Gesellschaften, die sie halten und betreiben. Neben dem Erbrecht gelten hier – ggf. im Widerspruch dazu – auch das anwendbare Gesellschaftsrecht und die Regelungen der Satzungen, an wen der Anteil des verstorbenen Gesellschafters übergeht, bzw., was mit ihm und damit der Yacht in der Gesellschaft geschieht.

III. ERBSCHAFTSSTEUERRECHT

Aufgrund des Wertes einer Superyacht wird es beim Erbschaftssteuerrecht besonders spannend, denn dieses gilt unabhängig vom Erbrecht. Trotz der Anwendbarkeit eines einheitlichen Erbrechts kann es zu einer Doppel- oder Mehrfachbesteuerung in verschiedenen Ländern kommen. Doppelbesteuerungsabkommen für das Erbrecht hat Deutschland derzeit lediglich mit Dänemark, Frankreich, Griechenland, Schweden, Schweiz und den USA abgeschlossen. Die Anrechnung einer ausländischen Erbschaftssteuer auf die deutsche Steuer ist nur begrenzt möglich. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass eine erbschaftssteuerliche Doppelbesteuerung aufgrund einer Anrechnungslücke zulässig ist.

Grundsätzlich gilt für in Deutschland Residente, dass das weltweite Erbvermögen in Deutschland zu versteuern ist. Dies ist zunächst nicht das Problem, wenn nicht mangels erbrechtlicher Doppelbesteuerungsabkommen ein anderer Staat wegen des dort belegenen Vermögens auch eine weitere Erbschaftssteuer nach seinen Bestimmungen beansprucht.

Die deutsche Erbschafts- oder Schenkungssteuer fällt grundsätzlich ohne Einschränkungen auch für im Ausland liegendes Vermögen in Deutschland an, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes oder der Erbe zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder

»Grundsätzlich gilt für in Deutschland Residente, dass das weltweite Erbvermögen in Deutschland zu versteuern ist. Dies ist zunächst nicht das Problem, wenn nicht mangels erbrechtlicher Doppelbesteuerungsabkommen ein anderer Staat wegen des dort belegenen Vermögens auch eine weitere Erbschaftssteuer nach seinen Bestimmungen beansprucht.«

gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte oder als deutscher Staatsangehöriger weniger als fünf Jahre im Ausland wohnte.

LASSEN SIE UNS AUF EINIGE EU-JURISDIKTIONEN EINEN SCHEINWERFER WERFEN, UM DIE PROBLEMATIK ZU VERDEUTLICHEN:

1. Fangen wir mit dem Lieblingsland der Deutschen an: **Spanien**. Den wenigsten ist bewusst, dass dort gelegenes Vermögen erbschaftssteuerlich am ungünstigsten aufgehoben ist. Bei einem Deutschen, der in Spanien nicht resident ist, beschränkt sich die spanische Erbschaftssteuer auf alle in Spanien befindlichen Güter und Rechte.

Bei einer großen Yacht stellt sich die Frage der Lokalisierung zum Todeszeitpunkt dahingehend, inwieweit die Yacht in Spanien beflaggt ist, ihren Heimathafen in Spanien hat oder hauptsächlich in spanischen Gewässern unterwegs ist. Trifft einer dieser Punkte zu, wird die Yacht als spanisches Vermögen eingestuft.

Spanische Erbschaftssteuer wird auf alle Immobilien, bewegliche Gegenstände, Rechte und Forderungen fällig, die sich in Spanien befinden. Sie beträgt 7,65% bis 34% des Wertes bei sehr geringen Freibeträgen. Hinzu kommt – wie auf den Balearen (Steuerklasse I und II Steuersatz 20% ab 3 Mio. €) – das Vorvermögen des Erben, d.h. der Steuersatz wird dann noch multipliziert, jemand als Erbe sehr vermögend und mit dem Erblasser nicht verwandt (bis zu 2,4 = maximaler Steuersatz 81,6 %) ist. Dazu gelten in Spanien als Mehrrechtsstaat in den autonomen Regionen unterschiedliche Sonderregelungen

In Deutschland kommt es bei spanischen Erbschaftssteuer auf Yachten zu keiner Anrechnung der spanischen Erbschaftssteuer nach § 21 ErbStG iVm § 121 BewG. Zusammen mit der deutschen Erbschaftssteuer können die Steuerforderungen beider Staaten durchaus der Wert der Yacht überschreiten.

Soweit die Yacht zum Vermögen einer Gesellschaft gehört, kann eine Anrechnung erfolgen, doch lauert die Aufdeckung anderer Risiken, vor allem der verdeckten Gewinnausschüttung.

2. Frankreich kennt eine beschränkte Steuerpflicht, wenn der Erblasser seinen steuerlichen Wohnsitz außerhalb Frankreichs hatte. Zum dort steuerpflichtigen Inlandsvermögen gehören insbesondere in Frankreich belegene Yachten, die sich nicht nur vorübergehend in Frankreich befinden, d.h. dort beflaggt oder hauptsächlich dort belegen oder unterwegs sind, sowie die Beteiligungen an französischen Personen- und Kapitalgesellschaften, unabhängig von der Beteiligungshöhe, was auch für Reederei-Gesellschaften gilt, über die Yachten gehalten und betrieben werden.

Von der Erbschaftsteuer freigestellt sind überlebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner. Doch bereits bei Verwandten direkter Linie kommt es ab 1.805.677 € Nachlassvermögen in Frankreich zu einem Steuersatz von 45%, bei reinen Lebensgefährten 60% auf jedes ererbte Vermögen.

Der große Vorteil in Frankreich ist das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, wo nach Art. 11 eine Doppelbesteuerung durch Anrechnung vermieden wird. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes in der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz, so rechnet diese nach Maßgabe der Vorschriften des deutschen Rechts über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die nach ihrem Recht festgesetzte Steuer die Steuern an, die in Frankreich für das Vermögen gezahlt werden.

Charter-Yachten/Seeschiffe, die von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in Frankreich im internationalen Verkehr betrieben werden und Teil des Nachlasses einer Person mit Wohnsitz im anderen Vertragsstaat sind, können nur in Frankreich besteuert werden.

Im Ergebnis fällt bei einer Yacht in Frankreich keine doppelte Erbschaftssteuer an.

3. Anders als nach deutschem Erbrecht wird man in **Italien** nicht automatisch mit dem Erbfall Erbe. Die Erbenstellung nach italienischem Erbrecht entsteht erst mit der förmlichen Annahme. Nach der EU-ErbVO sind Testamente immer dann formgültig, wenn sie in ihrem Errichtungsstaat formgültig sind, nach dem Heimatrecht des Erblassers, an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit eines Testaments bestimmen sich aber nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments. Nach italienischem Recht sind nur Einzeltestamente zulässig; die nach deutschem Recht zulässigen gemeinschaftlichen (Ehegatten-) Testamente ("Berliner Testament") und Erbverträge gibt es in Italien nicht, auch die Vor- und Nacherbfolge kennt das italienische Recht nicht. Zu Problemen kann dies führen, wenn zwar deutsches Recht Anwendung findet (z.B., weil der Erblasser Deutscher ist), eine Nachlassabwicklung jedoch in Italien notwendig ist. In diesem Fall könnte fraglich sein, ob die italienischen Behörden die Wirksamkeit des Testaments akzeptieren. Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten – nicht die des Ehegatten – ist ähnlich der deutschen gesetzlichen Erbfolge geregelt. Der Pflichtteil nach italienischem Recht besteht nicht in einem schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben, sondern Pflichtteilsberechtigter werden unmittelbar in Höhe ihrer Pflichtteilsquote am Nachlass beteiligt.

Die Erbschaftssteuer – egal ob auf eine Yacht direkt oder indirekt über Gesellschaftsanteile - in Italien ist

vergleichsweise moderat: Ehegatten und Verwandte in gerader Linie haben einen Freibetrag von jeweils einer Million Euro. Beträge hierüber werden mit einem Steuersatz von vier Prozent besteuert. Geschwister haben einen Freibetrag von 100.000 Euro und zahlen sechs Prozent Erbschaftssteuer. Andere Verwandte bis zum 4. Verwandtschaftsgrad und Verschwägerter in der Seitenlinie bis zum 3. Verwandtschaftsgrad verfügen über keinen Freibetrag und zahlen einen Steuersatz von sechs Prozent. Bei Erbschaften, die keinem der vorgenannten Fälle unterfallen, beträgt der Steuersatz acht Prozent. Da die italienische Erbschaftssteuer als der deutschen vergleichbar angesehen wird, kann sie unter den Voraussetzungen des § 21 Erbschaftsteuergesetz auf eine in Deutschland zu zahlende Steuer anrechenbar sein.

4. Für Yacht-Eigner interessante Konditionen bietet **Kroatien**. Dort gehören zur gesetzlichen ersten Erbfolgeordnung nämlich Abkömmlinge, Ehegatten und Lebenspartner. „Lebenspartner“ ist dabei nicht nur der eingetragene, sondern bereits derjenige, welcher mit dem Erblasser mindestens drei Jahre zusammengelebt hat und die Voraussetzungen für eine Eheschließung gegeben waren. Dies gilt auch für informelle (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner. Dieser weite Kreis der ersten Erbfolge kann im Hinblick auf den schnellen informellen Einbezug des Lebenspartners von Vor- und Nachteil sein, weshalb die individuelle Situation geprüft werden muss.

Angehörige der ersten Erbfolgeordnung sind von der Steuerpflicht befreit, ungeachtet ob die Nachfolge durch Testament, Erbfolge oder Erbvertrag eintritt. Auch sind Geschwister und Abkömmlinge, Schwiegeröhne und -töchter von der Erbschaftssteuerpflicht befreit, wenn sie mit dem Erblasser in einem Haushalt gelebt haben. Der Erblasser kann auch in seinem Testament selbst entscheiden, dass für seinen Erbfall das Recht seines Heimatstaates anwendbar sein soll. Ansonsten fallen 4 % Erbschaftssteuer auf den Handelswert des Vermögens abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten und der mit der Erbschaft in Zusammenhang stehenden Ausgaben an.

5. Malta und Zypern kennen generell keine Erbschaftssteuer, weder auf eine dort beflaggte oder befindliche Yacht, noch auf Gesellschaftsanteile mit einer Yacht als Asset. Insofern besteht kein Risiko einer Doppelbesteuerung.

6. Die Wahl einer **polnischen Flagge** für EU-Yachten ist zunehmend registerrechtlich interessant, weshalb ich auch einen Blick auch auf das Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht Polens werfen möchte. Das Erbstatut des polnischen Erbrechts basiert auf dem Staatsangehörigkeitsprinzip, d.h. die Nationalität des Erblassers entscheidet, welches Erbrecht Anwendung findet. Dies steht z.T. im Widerspruch zur EU-Erbrechtsverordnung und dem Prinzip des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes und ist vor allem für Eigner oder wirtschaftlich Berechtigte wichtig, die mit einem bestimmten Pass in einem anderen Staat leben und dort auch steuerlich wohnsitzig sind. Im Falle der doppelten Staatsbürgerschaft hat die polnische Staatsangehörigkeit Vorrang. Die Erbfolge Polens ist mit der deutschen Erbfolge vergleichbar. Das Erbe kann innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnisnahme ausgeschlagen werden, danach geht das Erbe automatisch über und das Nachlassgericht stellt den Erbschein aus. Diese Frist kann verkürzt werden, indem das Erbe ausdrücklich angenommen wird. Testamente werden wie in Deutschland plus dem mündlichen (Not-)Testament anerkannt.

Ein Erbe muss dem Nachlassgericht gegenüber erklären, dass er das Erbe annimmt, erst dann entsteht die Erbschaftssteuer.

Erben der Steuerklasse I müssen bei einer Erbschaft keine Steuern zahlen, ansonsten beträgt die Erbschaftssteuer 3% bis 20% ohne Anrechnung auf die deutsche Erbschaftssteuer.

Soweit Erblasser und Erbe keine polnischen Staatsangehörigen sind und nicht in Polen wohnen, sind nur in Polen gelegene Grundstücke steuerpflichtig, nicht jedoch dort befindliches bewegliches Vermögen,

»Malta und Zypern kennen generell keine Erbschaftssteuer, weder auf eine dort beflaggte oder befindliche Yacht, noch auf Gesellschaftsanteile mit einer Yacht als Asset.«



Bild: © CPS (Rock I)

»Richtig gestaltet sind Gewinne in Lichtenstein und nicht in Deutschland steuerpflichtig.«



Prof. Dr. Christoph Ph. Schließmann

auch nicht in Polen gelegenes Betriebsvermögen. Yachten unter polnischer Beflaggung – ob direkt oder über eine Gesellschaft – unterliegen damit nicht der polnischen Erbschaftssteuer, soweit sie überhaupt anfele.

IV. STIFTUNGSLÖSUNGEN

Manche nachfolgerechtlichen Klippen rund um große Yachten im Vermögensportfolio lassen sich über geeignet Stiftungs-Lösungen gestalten. Dies gilt vor allem dann, wenn man die Yacht vom sonstigen Vermögen separieren bzw. mögliche Erben damit nicht belasten möchte. Auch wird dadurch verhindert, dass Erben die Yacht nicht nach den Wünschen des Stifters unwirtschaftlich nutzen oder veräußern.

Nachdem das Stiftungsrecht Liechtensteins grundlegend reformiert wurde und Liechtenstein – im Gegensatz zur Schweiz – im EWR ist, lassen sich dort (vor dem Hintergrund des in 2009 neu geschaffenen § 15 Absatz 6 AStG) rechtssicher autonome Yacht-Familienstiftung aufbauen und verwalten. Dies gilt für gewerbliche wie auch rein privat betriebene Yachten.

Die liechtensteinische Stiftung ist ein flexibles Instrument und Trägerin verschiedenster Vermögens-

werte, wie zum Beispiel Immobilien, Anlagenportfolios, Beteiligungen, Schiffe und Yachten sowie Kunstwerke und auch größere Sammlungen, wie zum Beispiel Oldtimer.

Richtig gestaltet sind Gewinne in Lichtenstein und nicht in Deutschland steuerpflichtig. Dazu kommt eine hohe persönliche Flexibilität des Stifters, da das Vermögen von ihm unabhängig in der Stiftung bewirtschaftet wird. Ist der Stifter zudem nicht in der EU steuerlich resident, kann er als Begünstigter die Yacht auch privat VAT frei im Rahmen temporären Imports in der EU nutzen.

Bei der Gestaltung der Satzung einer Familienstiftung in Liechtenstein muss darauf geachtet werden, dass dieser Entzug des Stiftungsvermögens vom Einfluss oder gar Zugriff des Stifters oder der Destinatäre gegeben und allzeit nachweisbar ist. Dies lässt sich gut über die Regelungen der Stiftungsverwaltung regeln.

Ist dies sauber gestaltet, werden alle Einkünfte der Stiftung, unterschiedlich ob in Liechtenstein oder außerhalb erzielt, dort besteuert.

Jeder Fall um eine Superyacht ist individuell zu betrachten und zu gestalten. Dies zahlt sich aus.

SUPERYACHTS AS AN INHERITANCE

When building or buying a superyacht, it is seldom considered that it could also become the object of an inheritance, either ad hoc or with notice. At the same time, it is usually a not inconsiderable part of the asset portfolio, which is why the inheritance and, above all, inheritance tax aspect should also be taken into consideration when designing the acquisition and operating concept.

Generally, large yachts have a connection to foreign countries. In cross-border situations, testators and heirs must take into account different national regulations as well as international regulations and, if applicable, bilateral agreements.

The complex subject matter is divided into inheritance law and company law as well as inheritance tax law and is regulated completely differently from country to country worldwide. The scope of the subject matter only allows us here to use selected considerations to raise awareness of the associated problems and conflicts at the interfaces of individual legal systems, and above all, of the financial risks. After all, we have already had cases in other EU countries where 80% of the value of a large yacht fell victim to tax. If the yacht cannot be sold quickly and successfully enough, the taxes can even ex-

ceed the proceeds.

In my brief journey through the subject, I will assume that the beneficial owners behind a yacht in Germany are residents and subject to unlimited tax liability and thus I will take a look at the regulations in Spain, France, Italy, Croatia, Malta, Cyprus and Poland. The analyses show highly differing regulations, whereby the favourite country of the Germans, Spain, subsequently poses the highest (financial) risks.

I also show how international Foundations may be a very effective way of holding and operating a large Yacht.

KONTAKT / CONTACT

CPS Schließmann Wirtschaftsanwälte
Hansaallee 22
D-60322 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 663 77 90
www.cps-schliessmann.de
www.der-yacht-anwalt.de
www.luxury-asset-law.de

Bild: © Fotograf & Fotostudio „Das Portrait“ Frankfurt